

Ihr Ansprechpartner
solution & benefit gmbh

Police

Haftpflichtversicherung

Police Nr. G-1492-9795 / 60841.001 / 2

Versicherungsnehmer

Schweiz. Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP), Konradstrasse 6, 8005 Zürich

Vertragsdaten

Vertragsbeginn: 01.01.2019

Vertragsablauf: 31.12.2023

Antrag vom: 27.09.2018

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Police und den Vertragsbedingungen.

Versicherer ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend Mobiliar genannt), Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Inhaltsübersicht

Seite

Vertragsinformationen	2
Haftpflichtversicherung	3
Garantiesumme und Sublimiten	4
Selbstbehalte	5
Prämienübersicht	6
Besondere Bedingungen	7

Vertragsinformationen

1. Versicherte Unternehmungen und Betriebsmerkmale

Versicherungsnehmer mit Betriebsstätten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein

Schweiz. Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP), Konradstrasse 6, 8005 Zürich

Betriebszweck:

- Übliche Verbandstätigkeit (Verbandssekretariat)

Weitere versicherte Unternehmungen

Mitversicherte Unternehmungen mit Betriebsstätten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein

Mitversicherte SBAP-Mitglieder gemäss separater Liste

Betriebszweck:

- Anerkannte, freiberufliche SBAP-Mitglieder, sofern diese sich zur Versicherung angemeldet und die entsprechende Prämie bezahlt haben
- Stellvertreter der versicherten Mitglieder aus ihren beruflichen Verrichtungen für den versicherten Praxisbetrieb
- Arbeitnehmer der Versicherten (Laborantin, Arztgehilfin, Empfangsfrau, Sekretärin) aus ihren beruflichen Verrichtungen für den versicherten Praxisbetrieb

2. Autorisierter Makler

solution & benefit gmbh

Bernstrasse 1

3280 Murten

Haftpflichtversicherung

Versicherte Unternehmungen und Betriebstätigkeiten

Versichert sind die Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und der weiteren mitversicherten Unternehmungen gemäss den unter den Vertragsinformationen erwähnten Betriebszwecken.

Der vereinbarte Versicherungsschutz hat für alle versicherten Unternehmungen und Betriebstätigkeiten Gültigkeit, sofern keine abweichende Regelung besteht.

Einschluss der gegenseitigen Ansprüche

Die erwähnten Rechtspersönlichkeiten gelten untereinander als Dritte im Sinne dieser Versicherung; d.h. Ansprüche untereinander können über diesen Vertrag geltend gemacht werden.

Prämienberechnung für die versicherten Unternehmungen

Für die Prämienberechnung müssen die dazu notwendigen Angaben aller versicherten Unternehmungen deklariert werden.

6010 Haftpflicht Grunddeckung

Versichert ist die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Unternehmungen für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Anlage-, Betriebs-, Produkte- und Umweltrisiko. Ebenfalls mitversichert sind:

- Ganz oder teilweise dem Betrieb dienende Grundstücke und Gebäude
- Haftpflicht als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme (BKP 2) von CHF 1 000 000
- Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen
- Auf- und Abladen von Motorfahrzeugen
- Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Fahrzeugen
- Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern
- Haftpflicht aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz
- Betriebs- und branchenübliche Nebenrisiken
- Schadenverhütungskosten
- Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- Privathaftpflichtversicherung auf Dienstreisen
- Schäden auf Dienstreisen in der ganzen Welt
- Garderobeschäden
- Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten
- Schäden an gemieteten oder geleasteten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten
- Be- und Entladeschäden an Fahrzeugen
- Schlossänderungskosten
- Medienrückrufkosten
- Vorsorgedeckung
- Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren
- Schiedsgerichtsverfahren

Garantiesumme und Sublimiten

Haftpflichtversicherung

Die Garantiesumme gilt, vorbehältlich abweichender Regelung, als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, das heisst, sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

Für die vereinbarten Deckungen gelten die nachstehend aufgeführten Sublimiten (begrenzte Summe innerhalb der Garantiesumme). Sofern durch dasselbe Schadenereignis mehrere Deckungen beansprucht werden, gelangt jede einzelne vereinbarte Sublimite zur Anwendung. Wird bei einer Deckung keine Sublimite aufgeführt, hat die vereinbarte Garantiesumme Gültigkeit.

Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie übrige Kosten	CHF	5 000 000
--	------------	------------------

Sublimiten:

6010 Haftpflicht Grunddeckung

- | | | |
|---|-----|-----------|
| ▪ Schlossänderungskosten | CHF | 2 000 000 |
| ▪ Medienrückrufkosten | CHF | 100 000 |
| ▪ Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren | CHF | 500 000 |

69002 Besucherunfälle ohne Haftung	CHF	50 000
------------------------------------	-----	--------

Selbstbehalte

Haftpflichtversicherung

Der Selbstbehalt gilt pro Ereignis und bezieht sich auf sämtliche von uns erbrachten Leistungen unter Einschluss der Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Sofern durch dasselbe Schadenereignis mehrere Deckungen beansprucht werden, ist der für jede einzelne Deckung vereinbarte Selbstbehalt geschuldet.

Wird bei einer Deckung kein Selbstbehalt aufgeführt, hat der vereinbarte generelle Selbstbehalt Gültigkeit.

Genereller Selbstbehalt je Schadenereignis für:

▪ alle Versicherungsleistungen mit Ausnahme von Personenschäden	CHF	300
▪ Personenschäden	CHF	300

Abweichende Selbstbehalte je Schadenereignis für:

6010 Haftpflicht Grunddeckung

▪ Privathaftpflichtversicherung auf Dienstreisen	CHF	300
- Schäden in USA/Kanada (inklusive Personenschäden)	CHF	1 000
▪ Schäden auf Dienstreisen in der ganzen Welt	CHF	300
- Schäden in USA/Kanada (inklusive Personenschäden)	CHF	1 000

Besondere Bedingungen

Inhaltsübersicht	Seite
Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung	7
60049 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	7
69001 Integraldeckung	7
69002 Besucherunfälle ohne Haftung	9

Besondere Bedingungen Haftpflichtversicherung

60049 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichten wir, in teilweiser Abänderung der Allgemeinen Bedingungen G, Art. 3, auf das Recht auf Kürzung unserer Versicherungsleistung gestützt auf Art. 14, Ziff. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Diese Deckungserweiterung hat keine Gültigkeit:

- a wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat;
- b bei Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

69001 Integraldeckung

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Wir versichern in Abänderung von Art. 1 und Art. 5, lit. I des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung auch die gesetzliche Haftpflicht aus reinen Vermögensschäden aus medizinischer Tätigkeit. Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines Versicherten Personen- oder Sachschadens im Sinne von Art. 1 des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung sind (z.B. als Folge von fehlerhaften Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten, nicht indizierten Behandlungen).

Nicht versichert sind Forderungen wegen unwirtschaftlicher Leistungen (Überarztung) sowie Forderungen im Zusammenhang mit Informationen über Versicherungen.

1.2 In Ergänzung von Art. 2 des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht aus der:

- medizinischen Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes;
- Tätigkeit als Dozent, Lehrer, Ausbilder und Prüfungsexperte;
- medizinischen Tätigkeit in der schweizerischen Armee oder im schweizerischen Zivilschutz;
- Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht desselben;
- Beschäftigung von Medizinstudenten, die einen Teil ihres Wahlstudienjahres beim Versicherten absolvieren;
- aus der Betreuung von Sportlern und Expeditionsteilnehmern.

1.3 Wir versichern in teilweiser Änderung von Art. 5, lit. m, zweiter Einzug des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung auch die Haftpflicht:

- für Schäden infolge Einwirkung von Röntgen- oder anderen ionisierenden Strahlen im Zusammenhang mit einer medizinischen Tätigkeit.

Nicht versichert sind genetische Schäden.

Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses die Gefahr einer Verseuchung durch ionisierende Strahlen entsteht, übernehmen wir in teilweiser Änderung von Art. 5, lit. n des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung auch die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind Aufwendungen zur Feststellung und Beseitigung der Ursache des Ereignisses sowie für Kosten aus Reparaturen und Änderungen an den Einrichtungen des Versicherten;

- für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen.

1.4 Art. 5, lit. j des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.

1.5 In teilweiser Änderung von Art. 5, lit. k des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Abgabe von Rezepten.

1.6 Nicht versichert:

- sind Ansprüche von einem Dritten, zu dem der Versicherungsnehmer in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis steht;
- ist die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 4.2 des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

2.1 Die Versicherung gilt für Ansprüche, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden. Im Fall der Beendigung des Vertrags besteht Versicherungsschutz, vorausgesetzt, dass die Meldung der Anspruchserhebung nicht später als 60 Monate nach Vertragsende an uns erfolgt.

2.2 Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt:

- 1 die erstmalige schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs oder Anspruchs des Geschädigten oder einer in seine Rechte eintretenden Person gegenüber einem Versicherten;
- 2 die erstmalige schriftliche Einforderung von Unterlagen oder Informationen bei einem Versicherten im Zusammenhang mit einem vermuteten oder konkreten Schadenfall durch einen möglichen Anspruchsberechtigten oder einen bevollmächtigten Vertreter;
- 3 die Kenntnis eines Versicherten über ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren;
- 4 Ihre schriftliche Meldung, wonach Sie oder ein anderer Versicherter während der Vertragsdauer von einer Handlung oder Unterlassung Kenntnis erhalten haben, welche Ihre und/oder die Haftpflicht eines anderen Versicherten begründen könnte. Berücksichtigt werden dabei Meldungen an uns, welche die nachstehenden Angaben beinhalten:
 - den konkreten Hergang der Handlung oder Unterlassung, einschliesslich des Zeitpunkts, in dem sie erfolgt ist;
 - die möglichen Auswirkungen bzw. Schäden aufgrund der Handlung oder Unterlassung;
 - die Personalien derjenigen, welche die Handlung oder Unterlassung begangen haben;
 - die potenziellen Anspruchsteller (soweit bekannt mit Namen und Adressen).

Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingegangen. Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

Für allfällige Ansprüche im Zusammenhang mit den Art. 2.2, Ziff. 2 bis 4 hievore besteht Deckung insoweit, als solche spätestens innerhalb von 60 Monaten ab Vertragsende gegen einen Versicherten tatsächlich erhoben werden (Nachversicherung).

2.3 Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

2.4 Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. 3.3, Abs. 1 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss vorstehendem Art. 2.2 und 2.3 erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

2.5 Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. 3.3, Abs. 1 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Abs. durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen

diesem Vertrag vor und kommen von der Garantiesumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

2.6 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Garantiesumme und/oder des Selbstbehalts), gilt vorstehender Art. 2.5, Abs. 1 sinngemäss.

3 Leistungen

Art. 1 der Bedingungen Haftpflichtversicherung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3.1 Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs- und Schadenverhütungskosten sowie weiteren Kosten (z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Garantiesumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.

3.2 Die Garantiesumme gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr und versichertes Mitglied, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten, die dem gleichen Versicherungsjahr zuzuordnen sind, zusammen höchstens zweimal vergütet. Unsere Leistungen für die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben Versicherungsjahr erhoben werden, sind pro Versicherungsjahr auf CHF 50 000 000 für alle versicherten Mitglieder zusammen, begrenzt.

3.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich. Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden z.B. auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler), dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind.

3.4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Garantiesumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Art. 2.2 bis 2.4 hievore Gültigkeit hatten.

4 Weltdeckung für ausserdienstliche Notfall-Hilfeleistung

Wir versichern in teilweiser Änderung von Art. 4.1 des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung Ihre gesetzliche Haftpflicht für ausserdienstliche Notfall-Hilfeleistungen auf der ganzen Welt (einschliesslich USA/Kanada).

5 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Praxisräumlichkeiten

Wir versichern in Ergänzung von Art. 3.14 des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung ebenfalls die Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Praxisräumlichkeiten.

6 Vorsorgeversicherung

Wir versichern in Ergänzung von Art. 3.19 des Bausteinbeschriebes 6010 Haftpflicht Grunddeckung folgendes: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf diejenigen Mitglieder, welche im Laufe eines Versicherungsjahres neu hinzukommen.

69002 Besucherunfälle ohne Haftung

Wir versichern ungeachtet der Haftung Ansprüche von Besuchern wegen Personen- und Sachschäden. Versichert sind Unfälle im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, die sich in den Geschäftsräumen eines Versicherten ereignen.

Versichert sind Kunden, Besucher und die sie begleitenden Personen, die sich befugterweise auf den Grundstücken oder in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers aufhalten. Nicht versichert sind Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung in den Geschäftsräumen oder auf deren Zugängen befinden (z.B. Personal des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten, usw.).

Wir ersetzen den konkret eingetretenen Schaden. Die verunfallte Person erhält diejenige Entschädigung, die sie auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bekommen würde, wenn ein Schädiger ihr gegenüber haftpflichtig wäre.

Diese Versicherungsdeckung gilt nur, sofern keine anderweitige Versicherung (z.B. gesetzliche Unfallversicherung) für den Schaden aufkommt oder wenn keine durch den vorliegenden Vertrag versicherte Person für den Schaden haftbar ist. Regressansprüche sind ausgeschlossen.

Burgdorf, 28.09.2018

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft
Generalagentur Burgdorf



Christian Jordi
Generalagent

Art. 12 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag

Stimmt der Inhalt der Police mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so haben Sie innert vier Wochen nach Empfang dieser Police deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt ihr Inhalt als von Ihnen genehmigt.

Unternehmensversicherung

Vertragsbedingungen und Kundeninformationen

Dieses Dokument ist Bestandteil von
Police Nr. G-1492-9795
Vertragsbeginn 01.01.2019

Versicherungsnehmer

Schweiz. Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP), Konradstrasse 6, 8005
Zürich

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
VERTRAGSBEDINGUNGEN	3		
Haftpflichtversicherung	3	1	Gefahrserhöhung und Risikoänderung 15
Bausteinbeschriebe Haftpflichtversicherung	3	2	Meldung im Schadenfall 15
6010 Haftpflicht Grunddeckung	3	3	Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung 15
Bedingungen Haftpflichtversicherung	12	4	Schadenminderungspflicht 15
1 Leistungen	12	5	Sicherheitsvorschriften 15
2 Prämienberechnungsgrundlagen	12	6	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes 15
3 Prämienabrechnung	13	7	Schadenminderungskosten 16
4 Anzeigepflicht	13	8	Beauftragung eines Dritten 16
5 Schadenbehandlung und Prozessführung	13	9	Folgen bei schuldhafter Verletzung von Meldepflichten und Obliegenheiten 16
6 Abtretung von Ansprüchen	13		
7 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	13	G	Entschädigung und Selbstbehalt 16
8 Regress	13	1	Berechnung der Entschädigung 16
		2	Fälligkeit der Entschädigung 16
		3	Kürzung der Entschädigung 16
		4	Verjährung und Verwirkung 16
Allgemeine Bedingungen	14	H	Sanktionsmassnahmen 16
A Rechtsgrundlagen	14	I	Eigentümerwechsel (Handänderung) 16
B Abschluss der Versicherung	14	1	Aufhebung der Versicherung 16
1 Beginn, Dauer und Ablauf	14	2	Vorsorgliche Deckung 16
2 Anzeigepflicht	14	3	Rückerstattung der Prämie 17
3 Anwendungsbereich der Allgemeinen Bedingungen	14		
4 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police	14	J	Geschäftsführungsauftrag und Vorsorgedeckung 17
C Änderung der Versicherung	14	1	Geschäftsführungsauftrag 17
D Aufhebung der Versicherung	14	2	Vorsorgedeckung für neu gegründete oder übernommene Unternehmungen 17
1 Jährliches Kündigungsrecht	14	3	Neu hinzukommende Betriebsstandorte und neu erworbene Gebäude 17
2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht	14	4	Rechte und Pflichten 17
3 Bei Verletzung der Informationspflicht	14	5	Deckungseinschränkungen 17
4 Bei Verletzung der Meldepflicht	14	K	Gerichtsstand 17
5 Im Schadenfall	14		
6 Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte	15	KUNDENINFORMATIONEN	18
7 Übrige Aufhebungsgründe	15		
E Prämienzahlung	15		
1 Fälligkeit und Zahlung	15		
2 Prämien Guthaben bei Aufhebung	15		
F Meldepflichten und Obliegenheiten	15		

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Haftpflichtversicherung

Bausteinbeschriebe Haftpflichtversicherung

6010 Haftpflicht Grunddeckung

Ausgabe 10.2016

1 Gegenstand und versicherte Risiken

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb und Betriebszweck wegen:

- 1.1 Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen;
- 1.2 Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.
Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Soweit aufgrund Ihrer Police und den Vertragsbedingungen Versicherungsschutz besteht, versichern wir:

- 1.3 das Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- 1.4 das Betriebsrisiko, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- 1.5 das Produkterisiko, d.h. Schädigungen aus der Herstellung oder Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und geleisteten Arbeiten;
- 1.6 das Umweltrisiko, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.

2 Versicherte Personen

Wir versichern die Haftpflicht:

- 2.1 des Versicherungsnehmers;
Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft, Gemeinschaft zu gesamter Hand oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand sowie die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.
- 2.2 der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
- 2.3 der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;

Nicht versichert sind:

- a Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- b selbständige Unternehmer und Berufsleute, wie Subunternehmer, deren sich der Versicherungsnehmer bedient.

Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.

- 2.4 des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist.
- 2.5 Wird in Ihrer Police oder den Vertragsbedingungen vom «Versicherungsnehmer» oder von «Sie/Ihnen» gesprochen, sind damit stets die unter Art. 2.1 erwähnten Personen unter Einschluss der in der Police mitversicherten Gesellschaften und Institutionen gemeint, während unter «Versicherte» alle unter Art. 2.1 bis 2.4 genannten Personen umfasst.

3 Leistungen

Unsere Leistungen gemäss den Bedingungen Haftpflichtversicherung bestehen in der Entschädigung begründeter sowie in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Ebenfalls mitversichert sind:

3.1 Ganz oder teilweise dem Betrieb dienende Grundstücke und Gebäude

Wir versichern die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage.

Bei Stockwerkeigentum erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Ihnen im Sonderrecht zugeschiedenen Gebäudeteile, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, falls die Stockwerkeigentümergeinschaft das Risiko nicht in einem separaten Versicherungsvertrag abgedeckt hat. Soweit Schäden durch eine separate Stockwerkeigentümergeinschaftshaftpflichtversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt. Deren Leistungen gehen dem vorliegenden Vertrag vor und werden von der Garantiesumme abgezogen.

Nicht versichert:

- a ist die Haftpflicht der übrigen Stockwerkeigentümer;
- b sind Ansprüche aus Schäden an den Miet- oder Pachtsachen selbst, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.

3.2 Haftpflicht als Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme (BKP 2) von CHF 1 000 000

Wir versichern Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für die Sie als Bauherr einzustehen haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Bauherr:

a	aus Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme (BKP 2) von über CHF 1 000 000 (bei Überschreitung dieses Betrages entfällt der Versicherungsschutz ganz);
b	wegen Arbeiten an Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen, deren Grund- und/oder Werkeigentümerhaftpflicht im Rahmen dieser Police nicht versichert ist;
c	sofern Bauten an Bauwerken Dritter angebaut werden;
d	sofern das Bauvorhaben an Abhängen über 50% Neigung oder auf Grundstücken an Seeufern erstellt wird;
e	sofern das Bauvorhaben Fundations-Pfählungen (wie Bohrpfähle, Holzpfähle) vorsieht;
f	sofern Grundwasserabsenkungen (wie Wellpoint, Filterbrunnen) notwendig sind;
g	falls Baugrubenumschliessungen (Spund-, Rühl-, oder Schlitzwände) und/oder Ramm-, Vibrier- oder Sprengarbeiten vorgenommen werden;

sowie Ansprüche aus Schäden:

h	die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörnde Grundstück betreffen;
i	wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
j	durch allmähliche Einwirkung von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
k	im Zusammenhang mit Altlasten (wie verunreinigter Aushub).

- Die Versicherten sind verpflichtet:
- die von den zuständigen Behörden erlassenen Richtlinien und Vorschriften oder die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten;
 - vor Beginn der Arbeiten im Erdreich bei den zuständigen Stellen Pläne einzusehen und die Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen;
 - alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauwerke und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erwiesen haben.

3.3 Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen

Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

Wir versichern:

- 1 die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind. Wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung

- 2 die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitszwecken ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes (werkinterner Verkehr gemäss Art. 33 Verkehrsversicherungsverordnung VVV), sofern die Fahrten behördlich bewilligt sind;
- 3 die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z.B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so versichern wir auch die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert:

a	ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten <ul style="list-style-type: none"> - ausserhalb des betriebsinternen Areals oder - auf öffentlichen Strassen zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik oder Werkbetriebes (Art. 33 Verkehrsversicherungsverordnung VVV) verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden;
b	ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten innerhalb des betriebsinternen Areals verwendet haben, zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden;
c	sind bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht: <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist; - Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Geschwister; - Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

3.4 Auf- und Abladen von Motorfahrzeugen

Wir versichern die Haftpflicht beim Auf- oder Abladen von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder.

Werden solche Motorfahrzeuge ohne behördliche Bewilligung oder durch einen Lenker ohne gültigen Führerausweis auf öffentlicher Strasse oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal verwendet und ereignet sich dabei ein Schaden, für den wir aufzukommen haben, steht uns der Rückgriff auf den Lenker zu, auf Sie jedoch nur, wenn Sie selbst Lenker waren oder die Fahrt mit Ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung erfolgte.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so versichern wir auch die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

3.5 Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Fahrzeugen

Wir versichern die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Fahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt, unter Ausschluss der Fahrten zu und von der Arbeit.

Nicht versichert sind Ansprüche:

- a für Schäden am benützten Fahrrad oder ihm hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Fahrzeug sowie für Schäden an den mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen;
- b aus der Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden.

3.6 Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern

Wir versichern die Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt, unter Ausschluss der Fahrten zu und von der Arbeit.

Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt. Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden. Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

Nicht versichert:

- a ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden;

- b sind bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht:
 - Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
 - Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Geschwister;
 - Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen;
 - Ansprüche aus der Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

3.7 Haftpflicht aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz

Wir versichern die Haftpflicht nach Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

3.8 Haftpflicht aus betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken

Wir versichern die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken aus:

- 1 der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- 2 Betriebsveranstaltungen (Betriebsfeste, Ausflüge und Schulungskurse, „Tag der offenen Tür“);
- 3 dem Unterhalt und Einsatz einer Werksfeuerwehr, einschliesslich Hilfeleistungen und Übungen ausserhalb des Betriebes;
- 4 dem Bestand und Betrieb von Reklameeinrichtungen (wie Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren).

3.9 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, versichern wir auch die zu Lasten des Versicherten gehenden Schadenverhütungskosten, welche durch angemessene sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- b Kosten im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder Kosten für andere Massnahmen, die anstelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendet werden;
- c Kosten für Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;

d	Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran;
e	Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne der Vertragsbedingungen;
f	Massnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;
g	Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden.

c	zum Zeitpunkt des Beginns des vorliegenden Vertrages bestehenden Boden- oder Gewässerbelastungen sowie Ablagerungen von Abfällen (wie Altlasten);
d	dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen versichern wir betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

3.10 Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

1 Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

2 Wir versichern Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit:

- a mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Ziff. 2, Abs. 2;
- b der Wiederherstellung von geschützten Arten und Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna;

3 Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gelangen die Allgemeinen Bedingungen G, Art. 3 zur Anwendung.

3.11 Privathaftpflichtversicherung auf Dienstreisen

Wir versichern die Haftpflicht der gemäss Art. 2 hievore versicherten Personen für Ansprüche aus Schäden Dritter, die aufgrund privater Verrichtungen während Reisen und Aufenthalten zu Geschäftszwecken in der ganzen Welt (einschliesslich in USA/Kanada) eintreten.

Ausdrücklich mitversichert sind Ansprüche aus der kurzfristigen Miete von Räumlichkeiten, die zum Zwecke des Aufenthaltes von der versicherten Person benötigt werden.

Ansprüche für solche Schäden sind subsidiär gedeckt, d.h. im Nachgang zu einer allfällig bestehenden Privathaftpflichtversicherung eines Versicherten.

3.12 Weltweite Deckung für Schäden auf Dienstreisen

Wir versichern die Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden, die anlässlich dienstlicher Verrichtungen eines Versicherten während Reisen und Aufenthalten zu Geschäftszwecken in der ganzen Welt (einschliesslich USA/Kanada) eintreten.

Nicht versichert sind:

- a Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in USA/Kanada;
- b Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen in USA/Kanada.

3.13 Garderobeschäden

Wir versichern Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Sachen, die Ihnen anvertraut und in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden.

Nicht versichert sind:

- a wertvolle Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Foto-, Video-, Audioausrüstungen inkl. Ton- und Bildträger sowie Telefongeräte);
- b Geld, Kreditkarten, Checks, Sparhefte, Edelmetalle/-steine, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Pläne, Fahrkarten.

Sie sind verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen von Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und uns Anzeige zu erstatten.

3.14 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten

Wir versichern die Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden an:

- 1 gemieteten, geleasteten oder gepachteten Büro-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- 2 gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhäuser, Einstellhalle);
- 3 Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen, die ausschliesslich den in Ziff. 1 und 2 hiervor aufgeführten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, sind unsere Leistungen auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

Nicht versichert sind Ansprüche aus:

- a Schäden, soweit Versicherungsschutz durch eine Sachversicherung besteht;
- b Regressen Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben. Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gilt nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden;
- c Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- d Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- e Schäden an Gewerbe-, Fabrikations- und Lager-räumlichkeiten;
- f Schäden am Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit den Gebäudeteilen oder Räumlichkeiten fest verbunden und soweit sie nicht in Art. 3.14, Ziff. 3, aufgeführt sind.

3.15 Schäden an gemieteten oder geleasteten Bürotelekomunikationsanlagen und -geräten

Wir versichern die Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an:

- a Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, an Kabelnetzen;
- b Telekommunikationsanlagen und -geräten, soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung besteht.

3.16 Be- und Entladeschäden an Fahrzeugen

Wir versichern die Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden an:

- Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern;
Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger, usw.), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister, usw.).
- Tank- und Zisternenfahrzeugen durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die verursacht werden an:

- a Luftfahrzeugen und am Rollmaterial der Bahn;
- b Land- und Wasserfahrzeugen, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- c Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehältlich Abs. 1, zweiter Einzug).
Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle;
- d Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
- e Stückgütern und an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

3.17 Schlossänderungskosten

Wir versichern bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Ansprüche aus Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. EDV-gesteuerte Schliess-Systeme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

3.18 Medienrückrufrkosten

Wir versichern Ansprüche aus Aufwendungen eines Rückrufs im Zusammenhang mit einem vom Versicherten hergestellten oder gelieferten Produkt, das in den Besitz eines

Dritten übergegangen ist, wenn der Rückruf aufgrund festgestellter Produktfehler zur Vermeidung eines versicherten Personen- oder Sachschadens dient oder wenn der Rückruf deswegen behördlich angeordnet wird.

Als solche Aufwendungen gelten ausschliesslich die Kosten der brieflichen, telefonischen (auch mittels Fax) oder öffentlichen Information durch Presse, Radio und Fernsehen oder andere elektronische Medien.

Nicht versichert sind die Kosten für den Rücktransport, für die Untersuchung oder Vernichtung der Produkte, für die Reparatur oder Umrüstung von Produkten, sowie der Wert von Ersatzprodukten und Vermögensschäden (wie Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbussen) als Folge des Rückrufs.

3.19 Vorsorgedeckung

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen J, Art. 2 und 3 gewähren wir vorsorgliche Deckung für neu hinzukommende Risiken infolge Gründung, Eröffnung neuer Standorte von Betriebsstätten, Lager, Verkaufsstellen, Filialen und Zweigstellen durch den Versicherungsnehmer in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Am Ende jedes Versicherungsjahres sind Sie verpflichtet, uns die für die neuen Unternehmungen und Risiken aufgewendeten Lohnsummen, erzielten Umsätze sowie Honorarsummen gesondert zu melden.

3.20 Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses von Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernehmen wir die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.

Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafbähnlichen Charakter haben (wie Bussen).

Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides können wir Leistungen ablehnen, wenn uns ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

In einem gegen einen Versicherten eingeleiteten Straf- oder Verwaltungsverfahren bestellen wir im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen uns im Umfang unserer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

Der Versicherte hat uns unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und unsere Anordnungen zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen unseren Anordnungen Massnahmen, so erbringen wir nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.

3.21 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichten beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, sofern die Schiedsgerichtsklausel den allgemein anerkannten internationalen Grundsätzen für Schiedsgerichtsverfahren entspricht. Diesen Grundsätzen entsprechen insbesondere die Vergleichs- und Schiedsordnung der Handelskammer Zürich und vergleichbarer Institutionen, das Schiedsgerichtsreglement

der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa sowie die Arbitration Rules UNCITRAL der UNO.

Sie sind verpflichtet, uns vor der Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich darüber zu orientieren und uns die Mitwirkung im Schiedsgericht entsprechend der Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

4 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

4.1 Örtlicher Geltungsbereich

Wir versichern Schäden, die in der ganzen Welt, ohne USA und Kanada, eintreten. Darunter fallen auch versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.

4.2 Zeitlicher Geltungsbereich

1 Wir versichern Schäden und/oder Kosten, die während der Vertragsdauer eintreten und uns nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

2 Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird (durch wen auch immer).

Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

3 Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 1.3 der Bedingungen Haftpflichtversicherung gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss Ziff. 2 hievoreingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

4 Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte.

Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. 1.3 der Bedingungen Haftpflichtversicherung, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt. Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Garantiesumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Garantiesumme, Sublimiten und/oder des Selbstbehaltes), gilt Ziff. 4, Abs. 1 hievoreingemäss.

5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert:

- a sind Ansprüche aus Schäden:
 - des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- b ist die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- c sind Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;
- d ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehältlich Art. 3.3 bis 3.6) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde:
 - durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
 - durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug verursacht wird;
 - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
 - beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;
 - beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile;
 - beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung;
- e ist die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;
- f sind Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;
- g ist die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;
- h ist die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder zur Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden;

- i sind Ansprüche aus:
 - Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten,

mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;
- j sind Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerisiko).
 - insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Mängel und Schäden;
 - für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

Nicht versichert sind ebenfalls ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen nach Einzug 1 bis 3 hievon von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.
- k Diese Einschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.
- k ist die Haftpflicht aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software, von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.
- l sind Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden, noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;
- m ist die Haftpflicht für:
 - Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Diese Einschränkung hat keine Gültigkeit für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien I-IIIb;

<p>n</p> <p>o</p> <p>p</p>	<p>sind Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen sowie dazu notwendige Vorbereitungsmaßnahmen oder Kosten für andere Massnahmen, die anstelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendet werden, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;</p> <p>ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherungsgesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;</p> <p>sind Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Asbest in jeglicher Form, inklusive seines Vorkommens oder Gebrauchs in Legierungen, Nebenprodukten, anderem Material oder Abfallprodukten aller Art. Abfallprodukte schliessen Material mit ein, das zur Wiederverwertung, Wiederaufbereitung oder Wiedergewinnung bestimmt ist; - Chlorkohlenwasserstoffe (CKW); - Diethylstilbestrol (DES); - Oxychinoline (SMON); - Diacetyl; - Elektromagnetische Felder (EMF); - Farbstoffe, die Blei enthalten; - Fen Phen; - Fluoxetin; - Halogenkohlenwasserstoffe (z.B. Dibenzon-Dioxine, Dibenzon-Furane, FCKW, PCB, PCP); - 8-Hydroxichinolin; - Kupferchromarsenat; - Methyl-ter-butylether (MTBE); - Latex und/oder Schimmelpilze (Toxic Mold). Diese Ausschlüsse gelten nur für Schadenereignisse, welche in den USA und/oder Kanada eintreten bzw. für Ansprüche, die in diesem Zusammenhang in den USA und/oder Kanada erhoben werden; - Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren); - Produkte menschlichen Ursprungs wie menschliche körpereigene Organe und deren Abkömmlinge (wie Blut, Blutplasma, Organe oder Teile davon); - eine tatsächliche oder vermutete Übertragung von Erregern (wie Prionen) und den damit zusammenhängenden, möglichen Krankheiten aus dem Bereich Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien (TSE) wie beispielsweise Bovine Spongiformer Enzephalopathien (BSE) oder die Variante Creutzfeld-Jakob-Krankheit (vCJD); - Silica; - Implantate; - Schlankheitsmittel (Fen Phen, Dexfenfluramine/Phentermine); - Gesundheitsbeeinträchtigungen infolge Konsum von Tabak und Tabakprodukten sowie E-Zigaretten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel). Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen End- 	<p>hersteller / Produzenten. Haftpflichtansprüche aus dem Tabakvertrieb sowie dem Vertrieb von E-Zigaretten durch Kleinbetriebe (z.B. Tabakläden) sind gedeckt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vakzine bzw. Impfstoffe; - Urea Formaldehyd; - Übertragung von HIV-Viren und deren Folgen; - Herstellung und/oder Verkauf/Vertrieb von Schweisstäben in den USA; - Herstellung und/oder Verkauf/Vertrieb von Schusswaffen und Munition. <p>q</p> <p>ist die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials; - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften; <p>sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte.</p> <p>Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch-veränderte Organismen enthalten, soweit der Schaden wegen deren gentechnischer Veränderung eingetreten ist;</p> <p>r</p> <p>ist die Haftpflicht von Personen gemäss Art. 2.2 und 2.3 hievori, welche an Dritte ausgeliehen oder vermietet werden, aus der Tätigkeit für diesen Dritten. Versichert bleiben gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Personen verursachen;</p> <p>s</p> <p>ist die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwasser;</p> <p>t</p> <p>sind Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;</p> <p>u</p> <p>sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;</p> <p>v</p> <p>sind Ansprüche aus dem Bestand und Betrieb von Anschluss- und Verbindungsgeleisen sowie zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) bestimmten Seilbahnen jeder Art und von Skiliften.</p> <p>w</p> <p>ist die Haftpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a als Halter, aus dem Besitz und/oder Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstel-
----------------------------	---	---

	lungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind;
b	von Luftverkehrsunternehmen, Fluggruppen, aus dem Betrieb von Flugplätzen und der Flugsicherung sowie der Organisation und Durchführung von Flugveranstaltungen;
c	aus der Entwicklung, Herstellung bzw. Fertigmontage, dem Verkauf und der Vermietung von sowie Reparatur- und Servicearbeiten an Luft- und Raumfahrzeugen sowie Teilen davon, welche ersichtlich für den Bau oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeugen bestimmt und für die Flugsicherheit relevant sind.
x	<p>sind Ansprüche jeder Art, die auf Terrorismus, Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Belagerungszustand, Militärmacht oder erfolgte oder verursachte widerrechtliche Machtergreifung usw. zurückzuführen sind.</p> <p>Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltdrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltdrohung ist geeignet, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.</p> <p>Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.</p>

Bedingungen Haftpflichtversicherung

Ausgabe 04.2015

1 Leistungen

1.1 Unsere Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police festgelegten Garantiesummen und Sublimiten.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen uns im Umfang unserer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

1.2 Die Garantiesumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr. Sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

1.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (wie mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

1.4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Garantiesumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Ihrer Police und den Vertragsbedingungen Gültigkeit hatten.

2 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Unter der Prämienberechnungsgrundlage sind, sofern vereinbart, zu verstehen:

2.1 Löhne

Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete und Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.

2.2 Umsatz

Der für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös pro Versicherungsperiode (inklusive Mehrwertsteuer).

2.3 Honorare

1 Die gesamte Honorarsumme, für welche in der betreffenden Versicherungsperiode gegenüber Dritten Rechnung gestellt worden ist (inklusive Mehrwertsteuer).

2 Die von Ihnen aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten und Anlagen, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden, z.B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten und Anlagen (inklusive Mehrwertsteuer).

Als Prämienberechnungsgrundlage unberücksichtigt bleiben die Honorare:

- aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), für die eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde oder deren Bausumme über CHF 1 000 000 liegt;
- für Gerichtsexperten;
- für nicht ausgeführte Projekte;
- für Wettbewerbe;
- für die Tätigkeit in einer Jury.

Werden von der gesamten Honorarsumme Beträge gemäss vorstehendem Absatz in Abzug gebracht, wird die gemäss Art. 2.1 hievore ermittelte Lohnsumme im gleichen prozentualen Verhältnis gekürzt.

2.4 Für folgende Bauten und Anlagen wird lediglich die im Tarif vorgesehene Prämie für Personen- und Sachschäden (ohne Prämie für Schäden und Mängel an Bauten und Anlagen) erhoben:

1 von Ihnen als Bauherr erstellte Bauten und Anlagen,

2 Bauten und Anlagen, für die Abbruch-, Erdbebewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausgeführt oder Sachen geliefert werden durch:

- einen Versicherten selbst;
- ein Unternehmen, das von einem Versicherten massgebend beeinflusst wird oder an dem er finanziell beteiligt ist (z.B. Tochtergesellschaft) oder ein Unternehmen, das Ihren Betrieb massgebend beeinflusst oder daran finanziell beteiligt ist (z.B. Muttergesellschaft).

Diese Bestimmungen findet keine Anwendung, wenn eine ausschliesslich finanzielle Beteiligung 25% nicht übersteigt;

- ein Unternehmen, dessen Betrieb von Ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaft massgebend beeinflusst wird oder an dem Ihre Mutter- oder Holdinggesellschaft finanziell beteiligt ist (z.B. Schwestergesellschaft).

Diese Bestimmung gilt nur, sofern die finanzielle Beteiligung der Mutter- oder Holdinggesellschaft sowohl am Versicherungsnehmer wie auch an der Schwestergesellschaft

schaft direkt oder indirekt mindestens 50% beträgt.

Sie haben in der jährlichen Deklaration die auf Bauten und Anlagen gemäss Ziff. 1 und 2 hievor entfallende Honorarsumme gesondert anzugeben. Die hierfür massgebende Lohnsumme wird durch Aufteilung der Gesamtlohnsumme im Verhältnis der Honorarsumme für solche Bauten resp. Anlagen und der Gesamthonorarsumme berechnet.

3 Prämienabrechnung

- 3.1 Beruht die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, wie bezahlten Löhnen, Umsatz und Honorarsumme, so haben Sie zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen ein Formular mit der Aufforderung zu, uns darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen.
- 3.2 Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem wir den Betrag von Ihnen eingefordert haben, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lassen wir Ihnen innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages zugehen. Ergibt jedoch die Nach- oder Rückprämie einen Betrag unter CHF 20, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.
- 3.3 Senden Sie uns die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung zurück oder bezahlen Sie die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so sind wir berechtigt gemäss den Allgemeinen Bedingungen vorzugehen. Wir haben das Recht, Ihre Angaben nachzuprüfen. Sie haben uns zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege, usw.) zu gewähren.
- 3.4 Haben Sie die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht unsere Leistungspflicht ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung zur Prämienabrechnung spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.
- 3.5 Stellen Sie die Erklärung zur Prämienabrechnung trotz der Mahnung im Sinne der Allgemeinen Bedingungen nicht zu, behalten wir uns das Recht vor, eine auf Erfahrungswerten beruhende Nachprämie zu erheben. Am Ende jeder Versicherungsperiode haben wir das Recht, die für die nächste Versicherungsperiode fällige provisorische Prämie gemäss der letzten endgültigen Prämie anzupassen.

4 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der

Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, sind wir ebenfalls sofort zu orientieren.

5 Schadenbehandlung und Prozessführung

- 5.1 Wir übernehmen die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
- 5.2 Wir führen die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Wir sind Vertreterin der Versicherten und unsere Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Wir sind berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Sie haben uns in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurück zu erstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern wir hierzu nicht unsere Zustimmung geben.

Überdies haben uns die Versicherten unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile) unverzüglich auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

- 5.3 Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben uns die Versicherten die Führung des Prozesses zu überlassen. Wir tragen dessen Kosten im Rahmen von Art. 1.

6 Abtretung von Ansprüchen

Die Versicherten sind ohne unsere vorgängige Zustimmung nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

7 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen. Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten unsere Leistungspflicht diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

8 Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, haben wir insoweit, als wir unsere Leistungen kürzen oder ablehnen könnten, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 04.2017

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz.

B Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die darin vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um 1 Jahr.

Ein Versicherungsjahr entspricht der Dauer von 12 Monaten.

Ist die Versicherung für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt sie am Ende des aufgeführten Tages.

2 Anzeigepflicht

Sie müssen uns beim Abschluss der Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie an Hand eines Fragebogens oder sonst schriftlich danach befragen.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3 Anwendungsbereich der Allgemeinen Bedingungen

Vorliegende Allgemeine Bedingungen gelten für die nachfolgend aufgeführten Versicherungen:

- 1 Sachversicherung
- 2 Technische Versicherung
- 3 Haftpflichtversicherung

4 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen und Bausteinbeschrieben sowie nach allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police.

Die Police enthält die gewählten Versicherungen, die Standorte der versicherten Risiken sowie die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

C Änderung der Versicherung

Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert der versicherten Sachen verändert hat, zum Beispiel, wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt, neue Standorte dazu kommen oder bisherige wegfallen.

Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine weitere Gefahr, Sachen und Betriebsteile versichert werden oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung. Der Vertrag wird auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst.

D Aufhebung der Versicherung

1 Jährliches Kündigungsrecht

Beide Parteien können bis spätestens 3 Monate vor Ende jedes Versicherungsjahres den Vertrag schriftlich kündigen.

2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können schriftlich kündigen, wenn Sie uns eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

3 Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können schriftlich kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach dem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung haben, spätestens aber 1 Jahr nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

4 Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

5 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbrin-

gung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

6 Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

Wir können die Anpassung der Versicherungen verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;
- b von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- c von Prämien oder Selbsthalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

7 Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei betrügerischer Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Doppelversicherung kündigen oder davon zurücktreten.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E Prämienzahlung

1 Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.

Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

Wurde Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten nur als gestundet.

2 Prämieguthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b Wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung

Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden sind, umgehend mitteilen.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen.

Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie mit der Prämienhöhung nicht einverstanden sind.

Wir haben Anspruch auf die Prämien Differenz ab dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

2 Meldung im Schadenfall

Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug Ihre Generalagentur. Dort wird man Ihnen rasch und kompetent weiterhelfen.

Sie ermächtigen uns alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

3 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

- 1 Ihre Generalagentur um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
- 2 am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- 3 uns informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

5 Sicherheitsvorschriften

Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.

6 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die Ihnen, Ihrem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden

führen könnten, sind so rasch als möglich auf Ihre eigenen Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

7 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

8 Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (zum Beispiel Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen, etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

9 Folgen bei schuldhafter Verletzung von Meldepflichten und Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Meldepflichten und Obliegenheiten können wir die Entschädigung kürzen.

G Entschädigung und Selbstbehalt

1 Berechnung der Entschädigung

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz. Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1 Zuerst wird der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 2 davon wird pro Schadenereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abgezogen;
- 3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

2 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;

- 2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadenfalles geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

3 Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

4 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Ist eine Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist von mehr als 12 Monaten vereinbart, tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung 12 Monate nach deren Ablauf ein.

H Sanktionsmassnahmen

Die Mobiliar gewährt weder Deckung noch bezahlt sie im Schadenfall eine Entschädigung noch erbringt sie sonst irgendeine andere Leistung, sofern sie dadurch Sanktionen, Verbote oder andere Beschränkungen verletzen könnte, insbesondere im Rahmen von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen aus Gesetzen oder anderen Regelungen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

I Eigentümerwechsel (Handänderung)

1 Aufhebung der Versicherung

Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang der Versicherung durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Wir können die Versicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet 30 Tage nach unserer Kündigung.

2 Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen.

Schliessen die Erben in Unkenntnis des vorliegenden Vertrages eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungs-

schutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

3 Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

J Geschäftsführungsauftrag und Vorsorgedeckung

1 Geschäftsführungsauftrag

Sofern Sie über einen umfassenden, schriftlich festgelegten Geschäftsführungsauftrag für die weiteren versicherten Unternehmungen verfügen, ermächtigt Sie dieser insbesondere Versicherungsverträge für die versicherten Unternehmungen abzuschliessen und sämtliche Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Police wahrzunehmen. Ist die Voraussetzung des Geschäftsführungsauftrages nicht mehr erfüllt, fällt die Versicherung für die entsprechende versicherte Unternehmung weg.

2 Vorsorgedeckung für neu gegründete oder übernommene Unternehmungen

Neu gegründete oder übernommene Unternehmungen mit Sitz und mit sämtlichen Betriebsstätten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gelten im Rahmen dieses Vertrages ohne Anzeige als mitversichert, sofern Sie mehr als 50% des Kapitals dieser Unternehmungen besitzen und gleichzeitig der Tätigkeitsbereich dieser Unternehmungen den gleichen Betriebscharakter wie der in dieser Police beschriebene aufweist.

3 Neu hinzukommende Betriebsstandorte und neu erworbene Gebäude

Im Rahmen dieses Vertrags gelten ohne Anzeige ebenfalls neu hinzukommende Betriebsstandorte sowie neu erworbene Gebäude in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein als mitversichert.

4 Rechte und Pflichten

4.1 Sie sind verpflichtet uns die neuen Unternehmungen oder Betriebsstandorte respektive die neu erworbenen Gebäude binnen 6 Monaten nach der Gründung/Übernahme beziehungsweise Eröffnung, bei Gebäuden nach erfolgter Handänderung, bekannt zu geben.

4.2 Wir haben das Recht, binnen 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher Angaben zur Beurteilung der neuen Risiken, den Einschluss der neuen Unternehmungen/Standorte abzulehnen. Die Prämie für den in der entsprechenden Zeit gewährten Versicherungsschutz bleibt uns geschuldet.

Akzeptieren wir die neuen Risiken, steht uns das Recht zu, den Versicherungsschutz von einer Mehrprämie oder einem erhöhten Selbstbehalt abhängig zu machen. Wird keine Einigung über die Mehrprämie beziehungsweise den Selbstbehalt erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für die neuen Unternehmungen oder Betriebsstandorte nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach unserer Mitteilung an Sie.

4.3 Wir erbringen die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren und Summenlimiten, wie sie am höchstversicherten in der Police erwähnten Standort vereinbart sind.

5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a Schäden, für die bereits ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist;
- b Schäden, wenn die neu hinzugekommenen Betriebe, Betriebsstandorte oder Gebäude erst nach Ablauf von 6 Monaten nach deren Übernahme/Eröffnung/Kauf angezeigt wurden.

K Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort respektive Geschäftssitz;
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

KUNDENINFORMATIONEN

Was Sie über Ihre Unternehmensversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Unternehmensversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police und dazugehörige Dokumente.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar, mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern;
- Die Mobi 24 Call-Service-Center AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

▪ Haftpflichtversicherung

Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Versichert sind die finanziellen Folgen aus den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Unter Haftpflicht versteht man die Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den Sie als Betriebsinhaber oder Ihre Betriebsangehörigen im Rahmen der betrieblichen Tätigkeiten Dritten zufügen.

Der Versicherungsschutz schützt Sie vor gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Personenschäden (d.h. Tötung, Verletzung oder Gesundheitsschädigungen von Personen) oder Sachschäden (d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen) und bezieht sich auf die betrieblichen Risiken, insbesondere auf Risiken aus den Betriebsanlagen und Gebäulichkeiten (Anlagerisiken), aus den betrieblichen Tätigkeiten (Betriebsrisiken), aus den hergestellten Produkten (Produkterisiko) und aus umweltgefährdenden Stoffen (Umweltrisiko). Versichert ist ebenfalls die Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzforderungen.

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Generell in der Haftpflichtversicherung sind nicht versichert, zum Beispiel Ansprüche aus:

- Schäden, die Sie und Ihr versicherter Betrieb selbst erleiden (Eigenschäden);
- Schäden und Mängel an Sachen und Arbeiten, die Sie oder Ihre Betriebsangehörigen selber herstellt oder geliefert haben (Vertragserfüllung, Unternehmerrisiko);
- Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt oder die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.

Ebenfalls ausgeschlossen sind:

- Reine Vermögensschäden, sofern sie nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind (beispielsweise Geldstrafen, Bussen, Umsatzeinbussen, entgangener Gewinn);
- Vertraglich übernommene, über das Gesetz hinausgehende Haftungen.

4. Wo ist der Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte/Antrag oder Police sowie den Bausteinbeschrieben und den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

5. Welche Prämien sind geschuldet?

- Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.
- Bei vorzeitiger Aufhebung der Versicherung erstatten wir Ihnen grundsätzlich die nicht verbrauchten Prämien zurück.

6. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Die betrieblichen Tätigkeiten müssen korrekt und vollständig umschrieben werden. Nur für die in der Police erwähnten Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz. Treten während der Laufzeit Ihrer Versicherung Änderungen für die im Antrag beschriebenen und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen ein, müssen diese uns mitgeteilt werden.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssten wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können, so zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, zu Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen und weiteren wesentlichen Dokumenten.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen, den Bausteinbeschrieben oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

7. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen, den Bausteinbeschrieben sowie den anwendbaren Gesetzen. Im Schadenfall haben Sie die Selbstbehalte gemäss Ihrer Police zu tragen.

8. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie Ihrer Offerte/Antrag respektive Police. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihre Unternehmensversicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- Im ersten Jahr nach Abschluss Ihrer Versicherung können Sie diese kündigen, sofern wir vor deren Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht **kein Kündigungsrecht**.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen und unter Umständen bereits erbrachte Leistungen zurückzufordern.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages von beiden Parteien abgelehnt werden. Eine besondere Regelung gewähren wir bei der Handänderung infolge Todesfalles.

9. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserem Callservice-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.